

MEDIZINISCHE NATIONAL-ZEITUNG

FÜR DEUTSCHLAND

UND DIE MIT SELBIGEM ZUNÄCHST VERBUNDENEN STAATEN.

Den 11. März 1799.

Übersicht der neuesten durch die Brownische Erregungstheorie veranlafsten Verhandlungen. Achte Fortsetzung.

Die neueste Revision der Girtannerischen Kritik findet sich in einem Aufsätze: Beleuchtung der Einwürfe gegen die Erregungstheorie, in dem ersten Stücke des Röschlaubischen Magazins der Heilkunde. Wir glauben auch dieses Urtheil unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen, da es besonders die Gesichtspunkte, auf die es hier zunächst ankommt, in ein helles Licht setzt, obgleich die Hauptresultate, die sich aus demselben ergeben, mit dem bereits Vorgetragnen großentheils übereinstimmen.

Gegen den ersten Girtannerischen Satz erinnert Hr. Röschlaub: Bei genauer Erwägung desselben erhielt man daraus folgende Beweisführung: die Prinzipien der Erregungstheorie sind erschlichen und unrichtig; denn die Erregbarkeit, das erste Prinzip der Erregungstheorie ist erschlichen, und unrichtig, weil sie als jenseits der Erfahrung liegend gar keine objektive Gültigkeit hat. In dieser Behauptung liege aber mehr, als aus der Beweisführung, wenn sie auch als ganz richtig angenommen würde, gefolgert werden könne. — Erschlichen wäre nach Hrn. G. derjenige Begriff, dem objektive Gültigkeit fehle. Diese sollte, nach ihm, dem Begriffe Erregbarkeit fehlen; diese sollte nach ihm das Prinzip der Erregungstheorie seyn. Hieraus könne nun aber nichts gefolgert werden, als daß das Prinzip der Erregungstheorie erschlichen, nicht aber daß es unrichtig sei. Hr. G. behaupte also mehr, als er zu beweisen Anstalt traf.

Med. Nat. Zeit. 1799.

„Aber auch ganz hievon abgesehen,“ fährt Hr. R. fort, „so scheint es ein bedeutender Mißgriff zu seyn, Erregbarkeit als das Prinzip in der Erregungstheorie anzusehen. Prinzip (Grundsatz) irgend einer Theorie kann nur derjenige Satz heißen, der aus keinem Satze derselben Theorie abgeleitet oder erwiesen, der ganzen Theorie aber als ein gewisser allgemein (für die ganze Theorie gültiger) Satz zur Grundlage dienen kann. Erregbarkeit ist aber ein bloßer Begriff, nicht aber ein Satz, Urtheil. Wie sollte dieselbe also Grundsatz, Prinzip heißen können? Und was wird denn durch den Begriff Erregbarkeit begründet, da in dem Begriffe gar kein Urtheil enthalten ist, und enthalten seyn kann? Die ganze Beweisführung ist also zwecklos, da erwiesen werden soll, daß die der Theorie zu Grunde liegenden Sätze erschlichen (chimärisch) wären, und die Beweisführung bloß dahin ging, zu erproben, daß der Begriff Erregbarkeit erschlichen sei.

Daß der Begriff Erregbarkeit in der Erregungstheorie als objektivgültig postuliert werde, ist allerdings wahr. Selbst der (relativ) höchste Grundsatz der Erregungstheorie muß denselben als richtig voraussetzen. Allein ein anderes ist ein Postulat, ein anderes ein Grundsatz in einer Theorie. Aber auch dieser postulierte Begriff Erregbarkeit kann keinesweges für erschlichen angesehen werden. G. sagt: der Begriff Erregbarkeit liegt jenseits aller Erfahrung. Soll dies so viel heißen, als: die sämtlichen äußern Sinne stellen uns schlechterdings bei der schärfsten Beobachtung nichts dar, was wir Erregbarkeit heißen können, so würde kein Begriff in diesem Sinne diesseits der Erfahrung liegen. Man nehme alle Urbe-